

Der Verordnungstext ist beigefügt. Im Rahmen des stattgefundenen Anhörungsverfahrens hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Bedenken geäußert und weist auf das hohe Gut der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen hin. Weiterhin ergeht der Hinweis, dass ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer grundsätzlich nicht genügen, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen. Es muss ein erkennbares öffentliches Interesse vorliegen. Der DGB verweist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07).

Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz aufgrund einer Verfassungsänderung vom Bund auf die Länder übergegangen. In dem im gleichen Jahr erlassenen Ladenöffnungsgesetz durch den nunmehr zuständigen Gesetzgeber des Landes NRW hat der Landtag NRW gegenüber der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung die Ladenöffnungszeiten erweitert und auch von der gesetzlichen Möglichkeit des Offenhalten an insgesamt vier Sonntagen im Jahr, wobei davon ein Sonntag ein Adventssonntag sein kann, in § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW Gebrauch gemacht. Damit kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass er an der bisher bundesgesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommenen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – anknüpft und von dieser Möglichkeit im Gesetz Gebrauch macht. Nach der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes besteht die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu gestatten.

Für das Jahr 2014 wird die ordnungsbehördliche Verordnung wie folgt begründet:

- a) Von der Wiedenester Werbegemeinschaft wird am 07. September 2014 die Wiedenester Meile durchgeführt. Hier präsentieren sich die örtlichen Vereine und Unternehmen sowie Grundschule und Kindergärten durch verschiedene Aktionen, wie z.B. einen Kinderflohmarkt, eine Hüpfburg und Präsentation des Handwerks. Zusätzlich ist ein Open Air Gottesdienst geplant.

Die Bergneustädter Werbegemeinschaft wird am 28. September 2014 im Rahmen der Liedermachertage einige Aktionen auf und um den Rathausplatz durchführen. Geplant sind unter anderem Angebote und Aktionen für Kinder, ein Flohmarkt der besonderen Dinge, Kaffee und Kuchen und musikalische Begleitung der örtlichen Feuerwehr.

Der Nikolausmarkt findet am ersten Adventssonntag, den 30. November 2014 statt. Auch hier sollen verschiedene Aktionen der ortansässigen Vereine und Unternehmen für einen gemeinschaftlichen Tag sorgen.

Bei den genannten Veranstaltungen sollen die örtlichen Verkaufsstellen mit einbezogen werden. Die Einbeziehung von Verkaufsstellen des örtlichen Einzelhandels in die stattfindende Veranstaltung bezweckt auch eine Wirtschaftsbelebung. Der Einzelhandel soll auf diese Weise an der geschäftlichen Nutzung des Besucherstroms ebenso teilhaben können, wie die anderen Veranstaltungsteilnehmer. Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungsraum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll.

b) Der Bereich, in dem die Verordnung gilt, ist auf die Ortsteile Bergneustadt bzw. Wiedenest und Pernze der Stadt Bergneustadt beschränkt. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereiches soll erreicht werden, dass nur die Verkaufsstellen von der Sonderregelung Gebrauch machen können, die auch unmittelbar von den Veranstaltungen tangiert werden. Bei den weit entfernt liegenden Verkaufsstellen im Stadtteil Hackenberg ist kein direkter Bezug mehr zu erkennen. Daneben wird durch diese Regelung aber auch dem Arbeitsschutz der in den Außenortschaften in Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmern Rechnung getragen.